



HESSISCHER LANDTAG

06. 08. 2008

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

für ein Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes (HFeiertagsG)

A. Problem

Die Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen ist in Hessen gesetzlich noch immer nicht erlaubt. In den vergangenen Jahren haben sich die gesellschaftlichen Anschauungen und das Freizeitverhalten der Bevölkerung auch in Hessen stark verändert. Die Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen wird heutzutage von großen Teilen der Bevölkerung als nicht mehr störend für die Sonn- und Feiertagsruhe empfunden.

In zahlreichen Bundesländern wurden deshalb die Feiertagsgesetze entsprechend geändert. Die Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen wurde etwa in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gestattet. Hierdurch ergeben sich für die Videothekare in Hessen erhebliche Wettbewerbsnachteile, da Kunden in der Nähe zu Rheinland-Pfalz und Niedersachsen auf Videotheken in diesen benachbarten Ländern mit einer liberaleren Regelung ausweichen können.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, Videotheken auch an Sonn- und Feiertagen ab 13.00 Uhr die Vermietung von audiovisuellen Medien zu gestatten.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der möglicherweise verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung der Berufsgruppe der Videothekare zu der vergleichbaren Gruppe der Betreiber von Kinos, Theatern sowie von Video-on-demand-Diensten im Pay-TV.

E. Kosten

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Siebtes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Feiertagesgesetzes (HFeiertagsG)**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Feiertagesgesetz in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 396), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird in Nr. 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgende Nr. 5 angefügt:

"5. für die Öffnung von Videotheken ab 13.00 Uhr."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1:

Das Feiertagesgesetz in Hessen kommt dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz der Sonn- und Feiertage insofern nach, indem es an diesen Tagen grundsätzlich keine öffentlich bemerkbaren Arbeiten und Tätigkeiten erlaubt, welche die Sonntagsruhe stören oder dem nach der Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs wesentlichen "regenerativen" Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen könnte. Das Freihalten der Sonn- und Feiertage von werktäglicher Geschäftigkeit soll dem Einzelnen grundsätzlich eine Gestaltung dieser Tage nach seinen Vorstellungen und Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedeutet freilich gleichzeitig, dass jegliche, auch gewerbliche Tätigkeit, die gerade der Befriedigung sonn- und feiertäglicher Bedürfnisse dient, grundsätzlich zulässig ist, wie beispielsweise der Betrieb von Kinos, Theatern, Saunen, Schwimmbädern, Bräunungsstudios.

Mit der neu angefügten Nr. 5 in § 6 Abs. 2 wird nunmehr auch für den Bereich der Videotheken eine besondere Ausnahmeregelung geschaffen, die diesen zukünftig eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen erlaubt. Mit diesen Öffnungsmöglichkeiten wird dem Wandel in der gesellschaftlichen Anschauung über Sinn und Zweck der Sonn- und Feiertage entsprochen. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage bleibt dabei erhalten. Um zu vermeiden, dass von der Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen unmittelbare Störungen für Gottesdienste ausgehen, wurde eine Öffnung entsprechend den Vorschriften anderer Bundesländer erst ab 13.00 Uhr vorgesehen.

Zu Art. 2:

Art. 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Wiesbaden, 6. August 2008

Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn